Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 8244.) Verordnung, betreffend die Organisation der Disziplinarbehörden für die Lehrer und die Beamten an den öffentlichen Unterrichtsanstalten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 2. November 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen in Gemäßheit des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 18. Juli 1867., betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen (Gesetz-Samml. für die Preußischen Staaten 1868. S. 1., Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt 1867. S. 133.), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für das Gebiet der genannten Fürstenthümer, was folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Januar 1869., betreffend die Organisation der Disziplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (Gesetz-Samml. für die Preußischen Staaten von 1869. S. 209., Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt von 1869. S. 15.), finden hinsichtlich der an den öffentlichen Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer und Beamten mit den in den nachstehenden Artikeln II. und III. enthaltenen Maßgaben Anwendung.

Artikel II.

In den im Artikel I. der Verordnung vom 18. Januar 1869. bezeichneten Fällen tritt an die Stelle der in dem Staatsdienstgesetz vom 9. Juli 1855. (Fürst-

Ausgegeben zu Berlin den 12. Dezember 1874.

(Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt S. 191.) angegebenen Behörden, insbesondere auch der Ober-Schulbehörde und ihres Vorsitzenden, Unser Provinzial-Schulkollegium zu Kassel.

Artikel III.

Unser Provinzial-Schulkollegium zu Kassel bildet das Disziplinargericht erster Instanz, insofern der Beschuldigte nicht von Uns angestellt oder bestätigt ist.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8245.) Verordnung, betreffend die den Medizinalbeamten zu gewährende Fuhrkosten-Vergütung. Vom 4. November 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen auf Grund des §. 12. des Gesetzes vom 24. März 1873., betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 122.), was folgt:

Für einzelne Ortschaften kann durch den Justizminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt werden, daß den Medizinalbeamten bei den an ihrem Wohnorte oder in einer Entfernung von nicht mehr als einer Fünftelmeile von demselben auf Veranlassung einer Gerichtsbehörde oder eines Beamten der Staatsanwaltschaft vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. November 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt.

(Nr. 8246.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Dezember 1874., betreffend das in §. 32. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. vorgesehene Pfarrwahlrecht.

Auf den von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erstatteten Bericht vom 25. November d. J. habe Ich die anliegende Verordnung zur Ausführung des §. 32. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. heut vollzogen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß die in §. 3. dieser Verordnung festgesetzte Beschränkung auch in denjenigen Fällen zu beobachten ist, in welchen die Kirchenbehörde in Gemäßheit des §. 32. Nr. 2. Abs. 1. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung den Pfarrer ohne Konkurrenz einer Gemeindewahl beruft.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Dezember 1874.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Verordnung

zur Ausführung des §. 32. Nr. 2. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873.

Vom 2. Dezember 1874.

Zur Ausführung der Bestimmung des §. 32. Nr. 2. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. (Gesetz-Samml. S. 417.) verordne Ich für den Geltungsbereich derselben, was folgt:

§. 1.

Das nach §. 32. Nr. 2. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. den Gemeinden verliehene Pfarrwahlrecht findet Anwendung auf jede bei der betreffenden Kirchengemeinde bestehende fundirte geistliche Stelle, deren freie Besetzung dem Kirchenregiment ohne Mitwirkung einer anderen Behörde oder eines anderen Berechtigten zusteht.

Die

Die Ernennung eines Pfarradjunkten mit dem Rechte der Nachfolge gilt als definitive Besetzung.

Ausgeschlossen von der Besetzung durch Gemeindewahl sind diejenigen geistlichen Stellen, welche mit einem anderen, nicht derselben Parochie oder Gesammt-Parochie (Kirchengemeinde-Ordnung §. 2. Abs. 2.) angehörenden geistlichen Amte dauernd verbunden sind.

§. 2.

Sobald durch den Gemeinde-Kirchenrath die Erledigung der Pfarrstelle angezeigt worden ist, hat das Konsistorium die Erledigung mit dem Bemerken öffentlich bekannt zu machen, daß die Wiederbesetzung durch Gemeindewahl nach Maßgabe dieser Verordnung erfolgt.

§. 3.

Die vereinigten Gemeinde-Organe (§. 29. der Kirchengemeinde-Ordnung) können bei Ausübung des ihnen beigelegten Wahlrechts die Auswahl auf alle für die Verwaltung des geistlichen Amts in der evangelischen Landeskirche qualifizirte Personen richten, jedoch mit der Beschränkung, daß in Pfarrstellen, deren Jahreseinkommen, ausschließlich der Dienstwohnungs-Nutzung, zwölfhundert Thaler übersteigt, nur Geistliche von mindestens zehn Dienstjahren, in Pfarrstellen, deren Jahreseinkommen, ausschließlich der Dienstwohnungs-Nutzung, achtzehnhundert Thaler übersteigt, nur solche von mindestens fünfzehn Dienstjahren gewählt werden dürfen.

Das Dienstalter ist vom Zeitpunkt der Ordination ab zu berechnen, jedoch ist diejenige Zeit, während welcher ein Geistlicher im Schulamte fest angestellt gewesen ist, auf das kirchliche Dienstalter mit in Anrechnung zu bringen.

Ist die Höhe des Jahreseinkommens zweifelhaft, so stellt das Konsistorium, nach Anhörung der Gemeindevertretung, den Ertrag der Stelle fest.

§. 4.

Die Bewerbung ist schriftlich bei dem Konsistorium oder bei dem Gemeinde-Kirchenrathe anzubringen. Die bei dem Konsistorium eingegangenen Meldungen sind dem Gemeinde-Kirchenrathe zu übersenden.

§. 5.

Der Gemeinde-Kirchenrath hat alle zu einer guten Wahl erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Sowohl die vereinigten Gemeinde-Organe, als auch der Gemeinde-Kirchenrath für sich können verlangen, daß die zur Besetzung der Stelle in Aussicht genommenen Geistlichen in den Kirchen des Gemeindebezirks predigen; von den Kandidaten des Predigtamts kann auch eine Katechisation verlangt werden. Die Wahl ist nicht auf diejenigen beschränkt, welche eine Predigt oder Katechisation gehalten haben.

Der Gemeinde-Kirchenrath ist in Vereinigung mit der Gemeindevertretung berechtigt, Mitglieder der Gemeinde an den Wohnort des Bewerbers zu senden, um ihn predigen zu hören und Erkundigungen über ihn einzuziehen.

§. 6.

Der Superintendent bestimmt im Einverständniß mit dem Gemeinde-Kirchenrath den Wahltermin mit einer Frist nicht unter zwei Wochen und leitet die Wahlverhandlung.

§. 7.

Die Wahl erfolgt mittelst schriftlicher Stimmzettel. Wird bei der ersten Wahl die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen Drei statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergiebt auch diese Wahl eine absolute Mehrheit nicht, so scheidet bei der ferneren Wahl derjenige aus, welcher die mindeste Stimmenzahl erhalten hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Loos. Stimmen Abwesender dürfen nicht zugelassen werden.

Erörterungen über die zur Wahl stehenden Personen sind verboten.

Im Uebrigen finden die Wahlvorschriften der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. entsprechende Anwendung.

Sofort nach beendigter Wahl prüft der Gemeinde-Kirchenrath unter Vorsitz des Superintendenten die Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung.

§. 8.

Das Ergebniß der Wahl ist der Gemeinde in den beiden nächstfolgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten in allen Kirchen der Parochie von der Kanzel bekannt zu machen.

Innerhalb zwei Wochen nach der ersten Bekanntmachung kann jedes Gemeindeglied gegen Lehre, Gaben und Wandel des Gewählten und gegen die Gesetzlichkeit der Wahl bei dem Superintendenten Einspruch erheben.

Wegen der Entscheidung über den Einspruch verbleibt es bis zur anderweitigen staatsgesetzlichen Regelung der über die Kreis- und Provinzial-Synoden in der Synodalordnung vom 10. September 1873. enthaltenen Bestimmungen bei der bisherigen Zuständigkeit der Konsistorien und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, mit der Maßgabe, daß bei den Entscheidungen über Einsprüche gegen die Lehre von dem Konsistorium die Mitglieder des Provinzial-Synodalvorstandes mit vollem Stimmrecht (cfr. Kirchengemeinde- und Synodalordnung §. 68. Nr. 6.) als außerordentliche Mitglieder zuzuziehen sind.

Ueber Einwendungen aus der Gemeinde gegen Gaben und Wandel des Gewählten, sowie über Einwendungen einer Zweidrittelmehrheit der Gemeindeglieder ist von dem Konsistorium vor der Entscheidung der Kreis-Synodalvorstand zu hören.

§. 9.

Der Gewählte erhält von dem Gemeinde-Kirchenrath eine schriftliche Benachrichtigung über seine Wahl, in welcher das Diensteinkommen der Stelle angegeben sein muß.

Der Gewählte hat sich innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu erklären.

Lehnt er ab, oder erklärt er sich nicht, so ist innerhalb sechs Wochen zu einer Neuwahl zu schreiten.

§. 10.

Der Gemeinde-Kirchenrath hat, nachdem der Gewählte angenommen hat, die Wahlverhandlungen durch den Superintendenten dem Konsistorium zur Berufung des Gewählten einzureichen.

Die Berufung darf nur versagt werden:

1) wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens,
2) wegen Mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten,
3) wegen Verletzung der Vorschriften des §. 3. dieser Verordnung,
4) wegen geistiger oder körperlicher Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten.

§. 11.

Die Kosten des Wahlverfahrens fallen der Gemeinde zur Last. Es ist zulässig, diese Kosten aus der Kirchenkasse zu bestreiten.

§. 12.

Das Wahlrecht der Gemeinde tritt in Wirksamkeit für die vom 1. Januar 1875. ab eintretenden Stellenerledigungen.

Fällt die erste von diesem Tage ab durch Tod eintretende Stellenerledigung in einen ungeraden Monat, so wählt die Gemeinde, wenn auf einen geraden Monat, so beruft die Kirchenbehörde ohne Gemeindewahl.

Erfolgt die erste Erledigung vom 1. Januar 1875. ab auf andere Weise als durch den Tod des Stelleninhabers, so wählt die Gemeinde.

Wird von dem 1. Januar 1875. ab eine neue Stelle besetzt, so beruft die Kirchenbehörde ohne Gemeindewahl.

Jede Besetzung gilt erst mit Einführung des Geistlichen in das Amt als vollendet.

§. 13.

Das Konsistorium kann eine angemessene Frist zur Vornahme der Wahl anordnen. Wird die Frist nicht inne gehalten, so erlischt das Wahlrecht der Gemeinde für diesen Fall.

Eine Verlängerung der Frist ist zulässig.

Gegenwärtige Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. Dezember 1874.

Wilhelm.

Falk.

(Nr. 8247.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt wegen Uebertragung der Leitung der Auseinandersetzungs-Geschäfte (Separationen und Ablösungen) auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 18. September 1874.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, dem Wunsche Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, die Leitung der Auseinandersetzungs-Geschäfte im Herzogthum Anhalt den Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden zu übertragen, sind zur Feststellung der hierbei erforderlichen näheren Bestimmungen

Königlich Preußischer Seits:

der Geheime Ober-Regierungsrath Haack und

der Regierungsrath Helmke,

und

Herzoglich Anhaltischer Seits:

der Geheime Regierungsrath Bartels

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag geschlossen.

Artikel 1.

Die Leitung der Separationen und Ablösungen, sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten soll in dem Herzogthum Anhalt durch die für die Provinz Sachsen dazu berufenen Königlich Preußischen Behörden, zur Zeit die Königliche Generalkommission zu Merseburg und das Revisionskollegium für Landeskultursachen in Berlin, sowie in den dazu geeigneten Fällen das Ober-Tribunal in Berlin erfolgen.

Artikel 2.

Dem Verfahren und den Entscheidungen sollen die im Herzogthum Anhalt geltenden, beziehungsweise noch zu erlassenden Gesetze und Verordnungen zum Grunde gelegt werden.

Artikel 3.

Die durch die Herzoglich Anhaltischen Gesetze und Verordnungen der bisherigen Herzoglich Anhaltischen Generalkommission und den von dieser bestellten Spezialkommissarien beigelegten Befugnisse und Pflichten gehen auf die betreffende Königlich Preußische Generalkommission und die von dieser zu bestellenden Spezialkommissionen über. Insbesondere hat die Königlich Preußische Generalkommission auch über alle Beamte der Spezialkommissionen, ohne Unterschied, ob dieselben Königlich Preußische oder Herzoglich Anhaltische sind, die geschäftliche Disziplin zu führen.

Art.

Artikel 4.

Die richterlichen Entscheidungen der Königlich Preußischen Behörden in den im Herzogthum Anhalt vorkommenden Auseinandersetzungssachen ergehen unter der Formel:

In Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt geschlossenen Staatsvertrages vom 18. September 1874.

Artikel 5.

Das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium ist befugt, von der betreffenden Königlich Preußischen Generalkommission über die Lage der einzelnen Auseinandersetzungssachen jederzeit Auskunft zu erfordern. Für den Fall, daß das Herzogliche Staatsministerium in einzelnen das landespolizeiliche Interesse berührenden Punkten der betreffenden Generalkommission bestimmte Anweisungen zu ertheilen hätte, wird dasselbe mit dem Königlich Preußischen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in Kommunikation treten, durch welches letztere dann die Bescheidung der Generalkommission erfolgt.

Auch in allen auf die Disziplin der Behörde oder der einzelnen Beamten Bezug habenden Fällen wird sich das Herzogliche Staatsministerium an das gedachte Königliche Ministerium wenden, sofern dasselbe nicht vorziehen sollte, sich dieserhalb zuvörderst unmittelbar mit der Auseinandersetzungs-Behörde zu verständigen.

Artikel 6.

Statt der bisherigen im Herzogthum Anhalt geltenden Gesetze und Verordnungen wegen der in Auseinandersetzungssachen von den Parteien an die Auseinandersetzungs-Behörden zu entrichtenden Kosten, sowie wegen der Remunerirung der Kommissarien, Feldmesser, Sachverständigen ꝛc. sollen die für die Provinz Sachsen wegen der gedachten Kosten und resp. Remunerirung jetzt geltenden Vorschriften auch bei den im Herzogthum Anhalt vorkommenden, in Artikel 1. bezeichneten Geschäften Anwendung finden.

Artikel 7.

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt verpflichtet Sich, zu den Generalkosten der Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden, welche aus der Königlich Preußischen Staatskasse gewährt werden, an diese einen angemessenen Beitrag alljährlich zu zahlen.

Dieser Beitrag wird für die nächsten fünf Jahre auf die Summe von Eintausend fünfhundert Thalern jährlich festgestellt und bleibt für die weitere Folgezeit besonderer Verabredung vorbehalten.

Artikel 8.

Die Ausführung dieses Vertrages erfolgt mit dem 1. Januar 1875.

Von dem Vertrage zurückzutreten soll sowohl Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, als Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt nach

Ab-

Ablauf von fünf Jahren, und von da ab jederzeit nach einjähriger Kündigung freistehen. Eine gleiche Kündigung soll Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen innerhalb der vertragsmäßigen Zeit von fünf Jahren freistehen, wenn an der hinsichtlich der Auseinandersetzungen im Herzogthum Anhalt jetzt bestehenden materiellen Gesetzgebung etwas geändert werden sollte.

Artikel 9.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden möglichst bald in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 18. September 1874.

(L. S.) Wilhelm Ludwig Haack.

(L. S.) Friedrich Wilhelm Richard Helmke.

(L. S.) Carl Gustav Eduard Bartels.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 13. März 1874., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wellesweiler zum Anschluß an die von der Saarbrücker Staatsbahn abzweigende Zechenbahn nach der Grube König bei Neunkirchen durch die Pfälzische Ludwigsbahn-Gesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 46. S. 227. bis 229., ausgegeben den 12. November 1874.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 10. September 1874., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Salzwedel für den chausseemäßigen Ausbau der Wegestrecke vom Bahnhofe der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn bei Klein-Grabenstedt bis zum Dumme-Fluß an der Kreisgrenze in der Richtung auf Bergen a. D., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 43. S. 345., ausgegeben den 24. Oktober 1874.;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 19. September 1874. wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Lissa zum Betrage von 150,000 Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 44. S. 373. bis 375., ausgegeben den 29. Oktober 1874.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 23. September 1874., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Tost-Gleiwitz für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Tost nach Kolonie Radun, 2) von Peiskretscham nach Brynnek, 3) von der Hebestelle bei Lohnia nach Blottnitz, 4) von Boniowitz nach Schalscha, 5) von Gleiwitz nach Rudzinitz und 6) von Kottlischowitz nach Langendorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 45. S. 321., ausgegeben den 6. November 1874.;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 23. September 1874. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen II. Emission des Tost-Gleiwitzer Kreises im Betrage von 400,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 45. S. 321. bis 323., ausgegeben den 6. November 1874.;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 28. September 1874. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Grabow a. d. O. zum Betrage von 60,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 45. S. 307. bis 309., ausgegeben den 6. November 1874.;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 28. September 1874. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Nordhausen zum Betrage von 1,500,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 47. S. 222. bis 224., ausgegeben den 14. November 1874.;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 2. Oktober 1874. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihe-Scheine der Stadt Berlin zum Betrage von 24,000,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 46. S. 355. bis 357., ausgegeben den 13. November 1874.;

9) das am 14. Oktober 1874. Allerhöchst vollzogene Statut für den Verband der Thiene-Riester Auewiesen in den Aemtern Bersenbrück und Vörden durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 47. S. 385. bis 387., ausgegeben den 6. November 1874.;

10) das Allerhöchste Privilegium vom 14. Oktober 1874. wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 6,495,000 Mark Reichswährung durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 46. S. 362. bis 365., ausgegeben den 13. November 1874.,

der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 45. S. 241. bis 244., ausgegeben den 7. November 1874.,

der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 46. S. 268. bis 271., ausgegeben den 18. November 1874.;

11) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 16. Oktober 1874., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Elsterwerda nach der Preußisch-Sächsischen Landesgrenze in der Richtung auf Riesa durch die Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Kompagnie, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 47. S. 255. bis 257., ausgegeben den 21. November 1874.;

12) das Allerhöchste Privilegium vom 19. Oktober 1874. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Soldiner Kreises III. Emission im Betrage von 428,700 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 46. S. 271. bis 273., ausgegeben den 18. November 1874.;

13) das am 21. Oktober 1874. Allerhöchst vollzogene Statut der Willkoschen-Kulligkehmer Entwässerungs-Genossenschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 46. S. 601. bis 603., ausgegeben den 18. November 1874.;

14) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Oktober 1874., betreffend das der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung verliehene Enteignungsrecht bezüglich der für den Bau und Betrieb einer Lokomotiv-Eisenbahn innerhalb des Preußischen Gebietes von Ihrhove nach Neue Schanz erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 47. S. 388., ausgegeben den 6. November 1874.;

15) das am 9. November 1874. Allerhöchst vollzogene Statut für den Verband „Bersenbrücker Wiesen" im Kreise Bersenbrück durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 51. S. 421. bis 426., ausgegeben den 27. November 1874.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).